



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BUBESHEIM

Sitzungsdatum: Montag, 25.09.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:34 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Bubesheim

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Sobczyk, Gerhard

Mitglieder des Gemeinderates

Eberl, Bernhard

Finkel, Rainer

Geimor, Vladislav

Greiner, Stefanie

Halbritter, Peter

Häußler, Hans Peter

Laub, Jürgen

Oberauer, Christoph

Pilharcz, Tino

Thoma, Simone

ab 19.06 Uhr anwesend

Wiedemann, Hermann

Wiedenmann, Christine

Schriftführer

Stolz, Peter

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.07.2023
- 2 Erneute Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 45 **BAU/257/2023**
"Ortskern Riedheim" der Stadt Leipheim
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- 3 Vorberatung Bebauungsplan Sondergebiet Tennisanlage **BAU/259/2023**
- 4 Feststellung der Schlussrechnung Degen & Partner LPH 6-8 Ertüchtigung Wasserversorgungsanlage **BAU/263/2023**
- 5 Grundsatzbeschluss Neubeschaffung Sirene / Umrüstung Sirenensteuergerät **GL/154/2023**
- 6 Antrag auf Beitritt zur Seniorengemeinschaft Landkreis Günzburg e.V. **GL/166/2023**
- 7 Niederschrift Bürgerversammlung 2023 **KÄ/467/2023**
- 8 Jahresrechnung 2022 mit Rechenschaftsbericht 2022 **KÄ/472/2023**
- 9 Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene und Fahrzeugnutzung **STEU/111/2023**
- 10 Aufgabenliste **BGM/418/2023**
- 11 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 12 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
 - 12.1 Verkehrssituation zum Schulbeginn
 - 12.2 Friedhof leerstehende Gräber
 - 12.3 Prälat-Kaiser-Straße

1. Bürgermeister Gerhard Sobczyk eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Bubesheim. Er begrüßt alle Anwesenden. Zum Gedenken an den verstorbenen ehemaligen Gemeinderat Harald Schaich bittet er alle Anwesenden sich zu einem Schweigemoment zu erheben. Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bubesheim fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.07.2023

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.07.2023.

09-79-2023/ einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 pers. Beteiligt 0

**TOP 2: Erneute Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 45 "Ortskern Riedheim" der Stadt Leipheim
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Der Umwelt-, Grundstücks-, Bau- und Innenstadtausschuss der Stadt Leipheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.07.2023 die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zum einfachen Bebauungsplan Nr. 45 "Ortskern Riedheim" beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans bildet den Ortskern von Riedheim. Durch verschiedene Bauanträge, welche die Umplanung und Modernisierung von Häusern und Höfen im Ortskern Riedheim betreffen, besteht die Gefahr, dass sich der Charakter der bestehenden und weitgehend homogenen Gestaltung des Ortsgebietes stark verändert und beeinträchtigt wird. Für ein Vorhaben, mit einem Wohngebäude sowie einer Flachdachausbildung wurde deshalb, in jüngster Vergangenheit die Zurückstellung des Bauantrags durch den Stadtrat der Stadt Leipheim beschlossen.

Insbesondere bei Modernisierungen und funktionalen Umplanungen von Häusern und Hofstellen wird selten auf die Gestaltung als Weiterführung der Bautradition geachtet. Dabei wird durch neue, künstliche Materialien, Bauformen und -stile die ländliche Bautradition und die einhergehende einheitliche Wirkung des Ortsbildes empfindlich gestört.

Mit der Aufstellung des einfachen Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Voraussetzung und Sicherung des Gebiets- und Gestaltungscharakters, mit ortstypischen nordschwäbischen Merkmalen der Bauweise in Riedheim geschaffen werden.

Das Bebauungsplanverfahren wird als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich umfasst mehrere Dutzend Flurstücke im Ortskern und weist eine Fläche von ca. 27,94 ha.

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubesheim nimmt den Bebauungsplan „Ortskern Riedheim“ der Stadt Leipheim zur Kenntnis. Einwände und Anregungen werden nicht erhoben.

09-80-2023/BAU einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 pers. Beteiligt 0

TOP 3: Vorberatung Bebauungsplan Sondergebiet Tennisanlage

Dritte Bürgermeisterin Thoma kommt zur Sitzung.

In der Gemeinderatssitzung vom 22.05.2023 wurde der Antrag auf Umwandlung der Fläche „Tennisanlage“ in eine landwirtschaftliche Fläche gestellt.

Die Fläche ist derzeit als Bebauungsplan „Tennisanlage Bubesheim“ festgesetzt. Um die Fläche in ein landwirtschaftliches Grundstück bzw. in eine Außenbereichsfläche umzuwandeln, muss der bestehende Bebauungsplan aufgehoben werden. Die Verwaltung hat beim Landratsamt Günzburg das Vorgehen abgefragt und folgende Stellungnahme erhalten:

„Entscheidet sich die Gemeinde für die Aufhebung eines Bebauungsplanes, hat sie ein förmliches Aufhebungsverfahren durchzuführen. Eine ausdrückliche Aufhebung kann insbesondere angezeigt sein, wenn der Plan inhaltlich städtebaulich nicht mehr erwünscht ist. Für dieses sind – nicht anders als bei der Änderung von Bebauungsplänen – gemäß § 1 Abs. 8 BauGB dieselben formellen und materiellen Regelungen zu beachten, wie bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Dabei kann sich die Gemeinde – je nach ihren aktuellen städtebaulichen Zielvorstellungen – dafür entscheiden, entweder ein isoliertes Aufhebungsverfahren durchzuführen oder die Aufhebung parallel zur Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes abzuwickeln.

Bei einem „isolierten“ Aufhebungsverfahren hat die Gemeinde in materieller Hinsicht stets zu bedenken, welche Rechtsfolgen sich aus der Aufhebung ergeben. Dies kann – je nach der konkreten Situation – sein, dass sich die Zulässigkeit von Vorhaben dann nach § 34 oder § 35 BauGB richtet. Im vorliegenden Fall ist nach einer Aufhebung des Bebauungsplanes von einer Außenbereichslage nach § 35 BauGB (landwirtschaftliche Fläche) auszugehen.

Wird der aufzuhebende Bebauungsplan nicht durch einen neuen Bebauungsplan ersetzt und führt dies dadurch zur Anwendung des § 35, ist nach den Grundsätzen des § 1 insbesondere von Bedeutung, inwieweit durch die Anwendung, vorliegend des § 35, den Anforderungen an eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung entsprochen werden kann und welche Folgen dies für die betroffenen Grundstückseigentümer hat. Bei der Aufhebung ist zugleich darüber zu entscheiden, welche städtebauliche Ordnung an die Stelle der mit dem Plan vor dem beabsichtigten Ordnung treten soll; der bloße Verweis der Gemeinde auf die Geltung des § 35 reicht nicht in jeder Planungssituation aus, um der ersatzlosen Planaufhebung eine städtebauliche Rechtfertigung zu verschaffen.

Ebenso wie kein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB), gibt es zwar auch keinen Anspruch auf den Fortbestand eines Bebauungsplanes. Aus der in § 1 Abs. 8 BauGB angeordneten Anwendbarkeit auch des materiellen Rechts und mithin insbesondere der Anforderungen des § 1 Abs. 3 und 7 BauGB folgt jedoch, dass bei der Aufhebung eines Bebauungsplanes das Interesse der Planbetroffenen an der Beibehaltung des bisherigen bauplanungsrechtlichen Zustandes abwägungserheblich ist. Die Aufhebung eines Bebauungsplans muss die dadurch berührten Belange der Grundstückseigentümer ermitteln und in die Abwägung einbeziehen und sie muss durch entsprechende städtebauliche Gründe gerechtfertigt sein.

Zudem muss die Gemeinde auch die Tatsache und den möglichen Umfang als Folge der Planaufhebung zu leistender Entschädigungen nach den §§ 39 ff. BauGB in die Abwägung einstellen.

In formeller Hinsicht kommt für ein isoliertes Aufhebungsverfahren nur das reguläre Verfahren in Betracht. Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB dürfte nicht in Betracht kommen, da die (isolierte) Aufhebung eines Bebauungsplanes keine (planerische) Innenentwicklungsmaßnahme darstellt. Auch das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB

kommt nicht in Betracht, da diese Verfahrensart nur für die Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes greift, jedoch nicht für die Aufhebung. Auch handelt es sich vorliegend um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, so dass die Möglichkeit der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB ausscheidet (vgl. § 12 Abs. 6 Satz 3 BauGB).“

Zusammengefasst bedeutet das, dass der Bebauungsplan nur aufgehoben werden kann, wenn die Belange des Eigentümers des Grundstückes gehört und abgewogen werden. Ebenso müssen fundierte städtebauliche Gründe für die Aufhebung stehen.

Das Verfahren für die Aufhebung ist also im Endeffekt das gleiche Verfahren wie für die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Hier liegen die Kosten bei ca. 20.000,00 €. Die Kosten für das Verfahren hat dann die Gemeinde zu tragen.

Nach kurzer Beratung wird bezüglich des Bebauungsplanes kein weiteres Vorgehen gewünscht.

TOP 4: Feststellung der Schlussrechnung Degen & Partner LPH 6-8 Ertüchtigung Wasserversorgungsanlage

In der Sitzung vom 25.05.2022 wurde im Rahmen einer dringlichen Anordnung Beschluss über den Ingenieursvertrag zur Ausführung der Leistungsphasen 6-8 zur Ertüchtigung Wasserversorgungsanlage Bubesheim gefasst. Das Ingenieurbüro Degen & Partner wurde zu einem Bruttohonorar von 114.439,97 € beauftragt.

Die tatsächlichen Ingenieurskosten betragen 137.495,99 € brutto. Die Steigerung der Summe ist auf den Unterschied der ursprünglichen anrechenbaren Kosten der Kostenschätzung und der tatsächlichen Kostenberechnung zurückzuführen.

Die Verwaltung bittet die Rechnung festzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubesheim stellt die Schlussrechnung des Ingenieurbüro Degen & Partner für die Ingenieurskosten Ertüchtigung Wasserversorgungsanlage Bubesheim in Höhe von 137.495,99 brutto fest.

09-81-2023/BAU einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

TOP 5: Grundsatzbeschluss Neubeschaffung Sirene / Umrüstung Sirenensteuergerät

Aufgrund einer Umrüstung der Hard- & Software bei der Integrierten Leitstelle (ILS) Donau-Iller wird ab dem 01.10.2024 eine Ansteuerung der Sirenen nur noch digital stattfinden können (bzw. nur noch eingeschränkt analog, während der Umstellungsphase nur digital).

Eine Umrüstung des bestehenden analogen Sirenensteuergerätes auf digitalen Empfänger wird notwendig.

Kosten hierfür: ca. 5.000 €

Da für die vorhandene Sirenenanlage die Ersatzteilversorgung teils nicht mehr gewährleistet ist und eine Bestandsanalyse ergeben hat, dass die Abdeckung teils nicht ausreichend ist, wird empfohlen in diesem Zusammenhang die alte E57 Sirene gegen eine neue elektronische Sirene auszutauschen.

Ein weiterer Vorteil der elektronischen Sirene wäre die unproblematischere Notstromversorgung mittels Batterie (bis zu 28 Tage).

Kosten hierfür: ca. 15.000 - 20.000 €

An Zuschüssen werden 2.181,00 € aus dem Sonderförderprogramm Digitalfunk des Freistaates Bayern gewährt.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten, ob die Umrüstung des Sirenenempfänger unter Beibehaltung der alten Sirene erfolgen soll, oder ob die Umrüstung auf eine neue elektronische Sirene inkl. digitalem Sirenenempfänger erfolgen soll.

Für den Betrieb eines digitalen Empfängers ist ein dementsprechender Antrag mit Standorteinmessung und Schallgutachten notwendig.

Da das Antragsverfahren mit Genehmigung derzeit 4-6 Monate dauert sollte dieser Schritt dieses Jahr noch erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Austausch der bestehenden Sirene auf elektronische Sirene mit digitalem Empfänger.

09-82-2023/GL einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

TOP 6: Antrag auf Beitritt zur Seniorengemeinschaft Landkreis Günzburg e.V.

Bezüglich beiliegenden Antrages auf Beitritt der Gemeinde Bubesheim zur Seniorengemeinschaft Landkreis Günzburg e.V. wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Zweiter Bürgermeister Finkel schlug vor als Mitgliedsbeitrag 0,10€/Einwohner anzusetzen.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubesheim tritt der Seniorengemeinschaft Landkreis Günzburg mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 0,10 €/Einwohner bei.

09-83-2023/GL einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

TOP 7: Niederschrift Bürgerversammlung 2023

Am 27.06.2023 fand um 19 h die Bürgerversammlung der Gemeinde Bubesheim statt. Die Niederschrift hierzu ist in der Anlage beigefügt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Niederschrift zur Bürgerversammlung 2023.

TOP 8: Jahresrechnung 2022 mit Rechenschaftsbericht 2022

a) Haushaltsreste:

Im Rahmen der Jahresrechnung ist über die Bildung von Haushaltseinnahmeresten und Haushaltsausgaberechten zu beschließen.

Für das Haushaltsjahr 2022 wurden keine Haushaltseinnahmereste und keine Haushaltsausgaberechte gebildet.

b) Jahresrechnung:

Nach Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V. m. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist die Jahresrechnung nach deren Aufstellung dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Eckdaten des Rechenschaftsberichtes lauten wie folgt:

	VwHH	VmHH	Zuführung VwHH	Zuführung/Entnahme Rücklage
HH-Plan	3.514.600 €	1.539.500 €	141.500 €	142.500 €
Jahresrechnung	3.455.699 €	1.537.437 €	-322.382 €	204.836 €
Differenz	- 58.901 €	- 2.063 €		

Der Einwohnerstand zum 31.12.2022 war bei 1.557 Einwohner.

Der Jahresrechnung ist gesamtheitlich ausgeglichen, die einzelnen Haushaltsüberschreitungen wurden im Rahmen der Deckungsringe ausgeglichen.

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten hat die Gemeinschaftsversammlung alsbald, das Jahresergebnis festzustellen und über die Entlastung zu beschließen.

Der Gemeinderat Bubesheim nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung 2022 und dem Rechenschaftsbericht 2022.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegt.

TOP 9: Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene und Fahrzeugnutzung

Die 6. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Günzburg ist zum 01.08.2023 in Kraft getreten und wurde im Amtsblatt des Landkreises Günzburg am 14.07.2023 veröffentlicht.

Die Feldgeschworene erhielten bisher 12,50 € je angefangene Stunde. Nun bemisst sich der Stundensatz der Entgeltgruppe 3 Stufe 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst.

Dies sind derzeit 15,69 € für jede volle und angefangene Stunde.

Die Kosten für die Fahrzeugbenutzung sind von der Gemeinde selbst festzusetzen. Bisheriger Satz für jede Stunde ist derzeit 11,25 €.

Bei den gestiegenen Dieselpreisen und Anschaffungskosten ist dies nicht mehr zeitgemäß.

Lt. Auskunft des Maschinenrings wird für ein bis zu 60 PS Traktor ein Satz pro Stunde von 25,20 € inkl. Diesel veranschlagt.

Die Feldgeschworenen haben mit Schreiben vom 21.10.2022 einen Antrag auf Erhöhung gestellt. Hierin wird eine Fahrzeugpauschale von 40,00 € gefordert.

Der Einsatz des Traktors beinhaltet nur den Transport des Vermessungsmaterials zum Einsatzort in der Gemeinde oder Gemarkung.

Beschlussfassung ohne Gemeinderat Häußler wegen persönlicher Beteiligung.

Beschluss:

Die Fahrzeugpauschale wird auf 25,00 € festgesetzt.

09-84-2023/STEU einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 pers. Beteiligt 1

TOP 10: Aufgabenliste

TOP 11: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.07.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Der Gemeinderat Bubesheim beauftragt die Firma Wurz aus Leipheim zur Durchführung der TV-Untersuchung am Wasserburger- und Wiesenweg (Kanalsanierung Ortsstraßen Bubesheim) zu einem Angebotspreis von 13.070,37 €, brutto.

Der Gemeinderat Bubesheim beschließt die Beauftragung der Firma Cosmema mit der Gemeinde App zum einmaligen Preis von 3.448,62 € und monatlichen Kosten für die Rundum-Betreuung von 219,95 €. Vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (Laufzeit 12 Monate, Kündigungsfrist 1 Monat zu Monatsende) soll erneut im Gremium beraten werden.

Der Gemeinderat beschließt die Umrüstung des bestehenden alten Wasserhauses zur Entnahme von Löschwasser gemäß beiliegendem Angebot der Fa. Oberauer in Höhe von 2.777,60 €.

TOP 12: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP 12.1: Verkehrssituation zum Schulbeginn

12.1:

Dritte Bürgermeisterin Thoma bemängelte die Verkehrssituation zum Schulbeginn an der Grund-/Mittelschule Wasserburg und bittet um Klärung bei der Stadt Günzburg, ob die Situation entschärft werden kann.

TOP 12.2: Friedhof leerstehende Gräber

12.2:

Zweiter Bürgermeister Finkel spricht die Zunahme der leerstehenden Gräber auf dem Friedhof an und dass man sich Gedanken über ein weiteres Vorgehen machen sollte.

Der Vorsitzende teilte mit, dass Herr Kempfer von der Verwaltung in der nächsten Sitzung die Situation aufbereitet.

TOP 12.3: Prälat-Kaiser-Straße

12.3:

Gemeinderat Eberl bemängelt die Ausbuchtung der Prälat-Kaiser-Straße und die sich daraus ergebende Verkehrssituation.

Der Vorsitzende teilte mit, dass nach Fertigstellung ein Überstand von 3 cm vereinbart wurde und somit die Überfahrbarkeit gewährleistet ist.

Gerhard Sobczyk
1. Bürgermeister

Peter Stolz
Schriftführer